



IV-Kurs des Bundesrats bestätigt

Das Bundesgericht will an der geltenden **IV-Praxis** festhalten. Kritik für das Innendepartement gab es dennoch.

Andrea Tedeschi

Wie gerecht bemisst die **Invalidenversicherung** die Renten und Gelder für Weiterbildungen für Klein- und Mittelverdiener? Diese Frage treibt das Parlament, **Behindertenorganisationen**, Bundesrat Berset und sein Departement, das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), seit Jahren um.

Die Kritik: Die von der **IV** herangezogenen statistischen Durchschnittslöhne seien für gesunde Menschen angelegt und müssten für chronisch kranke oder verunfallte Menschen um mindestens 15 Prozent tiefer sein, wie Rechtsgelehrte in zwei Gutachten zum Schluss kamen. Die meisten würden auf dem Arbeitsmarkt bis zu 17 Prozent weniger verdienen, heisst es dort. Die **IV** vergleicht den Lohn, den eine Person vor einem Unfall oder Krankheit verdienen konnte mit dem Lohn danach, daraus ergibt sich der **IV-Grad**. Je höher diese Differenz ist, desto besser die Chance auf eine berufliche Umschulung (ab 20 Prozent **IV-Grad**) oder eine Rente (ab 40 Prozent **IV-Grad**). Weil die Löhne für Geringverdiener zu hoch seien, sinke die Chance auf eine **IV-Leistung**.

Wegen dieser **IV-Berechnung** hatte ein 57-jähriger Mann gegen einen Rentenentscheid Rekurs eingelegt. Mit Hilfe seines Anwalts kämpft er für eine halbe statt nur eine Viertelrente. Vereinfacht gesagt hatte er gefordert, tiefe Löhne an die

Arbeitsmarktrealitäten anzupassen und dem Kläger einen sogenannten Leidensabzug von 15 statt 10 Prozent zu gewähren. Die Rechtsprechung sei hier diskriminierend.

Keine Praxisänderung wegen laufender Reform

Gestern musste sich das Bundesgericht mit dem Fall und der **IV-Berechnung** befassen, unter Einbezug eines neuen Berechnungsvorschlags einer Arbeitsgruppe rund um Gabriela Riemer-Kafka, emeritierte Professorin für Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht. Die Mehrheit der Richterinnen und Richter kam nach mehrstündiger Beratung mit 3 zu 2 Stimmen zum Schluss, dass sie an der heutigen **IV-Praxis** im Prinzip nichts ändern wollen. Der Zeitpunkt für eine Änderung sei «nicht opportun» angesichts der seit Januar laufenden **IV-Reform** und weist die Beschwerde des 57-jährigen Mannes ab.

Das Bundesgericht folgt damit der Argumentation von Bundesrat Berset und seinem Departement. Beide hatten wiederholt argumentiert, zuerst bis

«So eine deutliche Kritik an der IV-Praxis hat das Bundesgericht noch nie geäussert.»

Christian Haag
Rechtsanwalt

2025 die laufende Reform zu evaluieren, dabei aber die Gutachten und die neue Grundlage Riemer-Kafka einzubeziehen. Das sei die richtige Richtung. Der Bundesrat habe Handlungsbedarf erkannt, aber zum heutigen Zeitpunkt könne man nicht aufgrund neuer Gutachten eine Praxisänderung vornehmen.

Neue Erkenntnisse «mit erhöhter Energie prüfen»

Bundesrichter Martin Wirthlin (SP), der das Gremium gestern präsidierte, sah sich zum Schluss bemüssigt, Mani Matter zu zitieren, der besingt, wie vier im Zug an derselben Landschaft vorbeifahren, aber jeder eine andere Landschaft wahrnehme. Er vertrat die Minderheit und stellte sich auf den Standpunkt, dass die Gutachten neue Erkenntnisse zu Tage gebracht hätten, die eine Korrektur der Tabellenlöhne erforderte. In acht von zehn **IV-Fällen** würde die **IV** die Löhne zu hoch bemessen. Der Leidensabzug als Korrektiv bis zu 25 Prozent habe die Rechtsprechung über die Jahre neutralisiert, weil er kaum angewendet werde. Er legte dem BSV nahe, die neuen Erkenntnisse mit «erhöhter Energie» zu prüfen.

Die Gerichtsmehrheit vertrat die Position, dass die Bemessung der Tabellenlöhne der bisherigen Rechtsprechung entspräche. Für die Bemessung des **IV-Grads** gelte der tatsächlich erzielte Lohn. Seien aber keine



anderen Angaben vorhanden, seien die Tabellenlöhne massgebend. Mit einer Änderung der Berechnung der Tabellenlöhne an diesem Übergang zwischen neuem und altem Recht schaffe man Rechtsungleichheiten zwischen den Versicherten. Die Voraussetzungen für eine Praxisänderung sei aktuell nicht erfüllt.

Christian Haag, Anwalt des Klägers, war enttäuscht. Er prüft, den Fall an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weiterzuziehen. Er befürchtet, dass die **IV-Praxis** für die nächsten fünf bis zehn Jahre zementiert ist. «Pro Jahr sind weit über 10 000 Personen davon betroffen.» Eine Genugtuung gibt es dennoch. «So eine deutliche Kritik an der **IV-Praxis** hat das Bundesgericht noch nie geäußert.»